

gleichzeitiger Verständigung der betreffenden Gemeinden richtig zu stellen.

§ 2. Bei der Bedarfsanmeldung ist der Bedarf der in der Gemeinde bestehenden kartoffelverarbeitenden Betriebe nicht einzurechnen. Als Grundlage für die Bedarfsanmeldung hat in der Regel der vorjährige Bedarf im gleichen Zeitraum zu gelten. Wenn im einzelnen Falle eine andere Berechnungsgrundlage gewählt werden mußte, so ist dies in der Anmeldung zu begründen. In der ersten Bedarfsanmeldung sind die Einwohnerzahl, schätzungsweise die im Gemeindegebiete voraussichtlich zu erntenden Kartoffelmengen und, wenn Kartoffeln auch zu Futterzwecken verwendet werden sollen, Zahl und Gattung der in Betracht kommenden Tiere anzugeben.

§ 3. Alle gewerblichen Betriebe, die Kartoffeltrockenprodukte sowie aus Kartoffeln Stärke und Stärkeprodukte jeder Art erzeugen, haben spätestens am 25. August 1916 ihren Jahresbedarf an Kartoffeln bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden und dabei anzugeben, a) aus welchen Produktionsgebieten sie ihren Bedarf bisher beschafft haben; b) welche Mengen sie in den drei letzten Friedensjahren, bei kürzerem Bestande im letzten Friedensjahre oder im Falle der Inbetriebsetzung während des Krieges im letzten Betriebsjahre verarbeitet haben; c) die Leistungsfähigkeit des Betriebes.

#### Feststellung des Ernteergebnisses und des Bedarfes der Selbstverfoger.

§ 4. Wer in seinem Betriebe bis 15. Oktober 1916 selbstmäßig gebaute Kartoffeln geerntet hat, ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach Einbringung an die Gemeinde eine Anzeige zu erstatten, die nachstehende Angaben enthalten hat: 1. Anbaufläche; 2. Menge der geernteten Kartoffeln in Meterzentnern sowie Art und Ort der Aufbewahrung; 3. Anzahl der in der eigenen Wirtschaft zu erpflegenden Personen; 4. Anzahl und Gattung der Tiere, an welche Kartoffeln verfüttert werden; 5. Bedarf an Speise- und Futterkartoffeln bis zur nächsten Ernte; 6. Bedarf an Saatgut; 7. Bedarf der in seinem landwirtschaftlichen Betriebe gehörigen Brennereien und seiner Anlagen zur Erzeugung von Kartoffeltrockenprodukten, Stärke und Stärkeprodukten jeder Art. Bei genossenschaftlichen Betrieben der bezeichneten Gattungen ist das einzelne Genossenschaftsmitglied die Menge anzugeben, die es an den genossenschaftlichen Betrieb abzuliefern hat.

§ 5. Wer nach dem 15. Oktober 1916 selbstmäßig gebaute Kartoffeln erntet, hat die im § 4 geforderte Anmeldung sofort nach Einbringung der Fehlung bei der Gemeinde zu erstatten.

§ 6. Die Gemeinde hat die Anmeldungen hinsichtlich der Richtigkeit zu überprüfen und die Anmeldungen nach § 4 gesammelt spätestens am 30. Oktober 1916, die Anmeldungen nach § 5 unverzüglich nach ihrem Einlangen der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen.

§ 7. Unternehmer landwirtschaftlicher Brennereien und jener landwirtschaftlichen Betriebe, die Kartoffeltrockenprodukte sowie Stärke und Stärkeprodukte jeder Art aus Kartoffeln erzeugen, haben spätestens am 25. August 1916 ihren Bedarf an Kartoffeln der politischen Bezirksbehörde anzumelden und dabei die Mengen, welche sie in den letzten drei Friedensjahren, bei kürzerem Bestande im letzten Friedensjahre oder im Falle der Inbetriebsetzung während des Krieges im letzten Betriebsjahre verarbeitet haben, und die Leistungsfähigkeit des Betriebes anzugeben. Hierdurch wird die im § 4, Punkt 7, festgesetzte Pflicht zur Anzeige in die Gemeinde nicht berührt.

Der Minister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die Kartoffelmengen, die von den vorbezeichneten Betrieben im Betriebsjahre 1916/17 verarbeitet werden dürfen. Die Verarbeitung anderer Kartoffeln in diesen Betrieben als solcher, die in der mit den Betrieben verbundenen Landwirtschaft oder den Landwirtschaften der Genossenschaftsmitglieder geerntet werden, ist mit nachstehender Ausnahme verboten. Zum menschlichen Genuß nicht geeignete Kartoffeln können in den Betrieben der vorbezeichneten Art im Rahmen der festgesetzten Höchstmenge auch dann verwendet werden, wenn sie nicht in der mit den Betrieben verbundenen Landwirtschaft oder den Landwirtschaften der Genossenschaftsmitglieder geerntet wurden. In diesem Falle ist von den Betrieben die Menge, der Preis und die Bezugsquelle dieser Kartoffeln der politischen Bezirksbehörde und der zuständigen Zweigstelle der Kriegsgetreideverkehrsanstalt anzuzeigen; bei landwirtschaftlichen Brennereien hat überdies die vorherige Feststellung des Zustandes dieser Kartoffeln durch die Finanzorgane zu erfolgen.

#### Bedarfsdeckung.

§ 8. Die Deckung des Bedarfes an Kartoffeln erfolgt gemäß einem vom Minister des Innern aufzustellenden Ausbringungsplan. Die jedoch in den einzelnen Verwaltungsgebieten auszubringenden Kartoffelmengen werden von den politischen Landesbehörden auf die politischen Bezirke aufgeteilt.

Die politische Bezirksbehörde hat die auszubringenden Mengen nach näheren, von der politischen Landesbehörde zu erteilenden Weisungen auf die Kartoffelbesitzer aufzuteilen und von diesen anzufordern. Hierbei ist dem Kartoffelbesitzer der Eigenbedarf an Kartoffeln für die im § 4, Punkt 5 bis 7, genannten Zwecke zu belassen.

Die politische Bezirksbehörde kann auch für sämtliche Kartoffelbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft eine bestimmte Ausbringungsmenge vorschreiben; die Gemeinde hat sodann die Aufteilung auf die einzelnen Kartoffelbesitzer durchzuführen und den Aufteilungsplan ortsnäher kundzumachen.

Die durch das Anforderungserkenntnis der politischen Bezirksbehörde oder durch den Aufteilungsplan der Gemeinde angesprochene Kartoffelmengen ist vom Tage der Instellung des Erkenntnisses, beziehungsweise vom Tage der Kundmachung des Aufteilungsplanes der Gemeinde gesperrt. Die Sperrung hat die Wirkung, daß die angeforderten Mengen weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise verkauft werden dürfen, sofern in dieser Verordnung nicht eine andere Anordnung getroffen wird.

§ 9. Die gesperrten Mengen sind der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zu verkaufen. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist verpflichtet, diese gesperrten Mengen bis spätestens 31. Mai 1917 anzukaufen.

§ 10. Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt wird im Sinne der ihr vom Minister des Innern erteilten Weisungen die jeweils erforderlichen Mengen an gesperrter Ware beim Kartoffelbesitzer oder, falls die Anforderung gemeindeweise erfolgt ist, bei der Gemeinde abzurufen. Die gesperrte, von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt abzurufende Kartoffelmengen hat der Vorratsbesitzer als

## Neue Freie Presse

### Die Neuregelung der Kartoffelversorgung. Der Ausbringungs- und der Verteilungsplan.

Wien, 5. August.

Wir haben im Morgenblatte den Inhalt der neuen Ministerialverordnung über Ausbringung, Verteilung und Verbrauch der neuen Kartoffelernte in ihren Grundzügen bereits erzählt. Dieselben bestehen darin, daß unter Statuierung des Requisitionsrechtes einzelne Produzenten oder ganze Gemeinden zur Anlieferung bestimmter Quantitäten von Kartoffeln gehalten werden können. Innerhalb einer gewissen Zeit seitens der Produzenten zu erstattende Anzeigen über Anbaufläche und Erntertrag, die von den Gemeinden zu überprüfen sind, bilden die Grundlage für den Ausbringungsplan, dessen Zweck es ist, die Ueberschüsse bestimmter Gegenden anderen Gegenden mit einem nachweisbaren Defizit — auch die Gemeinden haben in entsprechender Zeit Angaben über ihren Bedarf zu erstatten — zuzuwenden. Die Sperre von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt angeforderter Kartoffelmengen, die Einführung von Transportbeschränkungen für Quantitäten von mehr als hundert Kilogramm, das Verbot der gewerblichen Verarbeitung von Kartoffeln und der Verfütterung zum menschlichen Genuß geeigneter Kartoffeln sollen den Ausbringungs- und Verteilungsplan sichern. Eine Beschränkung des Verbrauchs (Kartoffelkarte) ist nicht beabsichtigt, aber prinzipiell möglich. Gestaffelte Höchstpreise sollen für die Einhaltung angemessener Preise sorgen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

#### Der Wortlaut der Verordnung.

##### Bedarfsanmeldung.

§ 1. Gemeinden, deren Bedarf an Kartoffeln für Zwecke der menschlichen Ernährung durch die im Gemeindegebiete geernteten Mengen nicht gedeckt ist, haben den nicht gedeckten Bedarf bei der politischen Bezirksbehörde zu den nachstehenden Terminen anzumelden: a) spätestens am 25. d. den Bedarf bis zum 1. April 1917 und abgefordert die voraussichtliche Höhe des sub b) bezeichneten Bedarfes; b) spätestens am 15. Januar 1917 den weiteren Bedarf ab 1. April 1917. Die Anmeldungen der Gemeinden mit eigenem Statut sind unmittelbar der politischen Landesbehörde zu den gleichen Terminen zu erstatten. Die politische Behörde hat die Bedarfsummeldungen zu prüfen und erforderlichenfalls unter